

Gemeinde Niederdorf

Zonenplan Siedlung

Mutation Gewässerraum Holdenbächli

Stand: Vorprüfung / Mitwirkung

Projekt: 022.05.0893

30. Januar 2026

Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**
Hooland 10, 4424 Arboldswil
Tel. +41 (61) 935 10 20
info@sutter-ag.ch

Autoren Yorick Tanner, Fanny Plattner
Pfad S:\022\05\0893\PB'Mutation'GewR.docx
Erstellt YTA Geprüft FPL Freigabe BSU

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Planungsgegenstand	4
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Planungsinstrumente	4
1.4 Zielsetzung	5
2. Organisation der Planung	5
2.1 Beteiligte	5
2.2 Planungsablauf	5
3. Inhalt der Planungsvorlage	6
3.1 Gewässerräume	6
3.1.1 Grundsätzliche Festlegungen	6
3.1.2 Holdenbächli	8
3.1.3 Zonenreglement Siedlung	11
4. Vorprüfung	11
5. Information und Mitwirkung	11
5.1 Ablauf	11
5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)	11
5.3 Publikation	11
6. Beschluss- und Auflageverfahren	12
6.1 Beschlussfassung	12
6.2 Planaufgabe	12
6.3 Einsprachen	12
6.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	12

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Auf dem Gebiet der Gemeinde Niederdorf befinden sich mehrere Fliessgewässer. Entlang dieser Fliessgewässer gelten, sofern noch keine Gewässerräume ausgeschieden wurden, Gewässerräume gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV). Innerhalb dieser Gewässerräume gelten Einschränkungen hinsichtlich der Neuerstellung und Erweiterung von Bauten und Anlagen.

Die Gemeinde plant, in den nächsten Jahren den Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebiets auszuscheiden, um die Vorgaben des § 12 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) umzusetzen. So wird die Planungssicherheit für die Grundeigentümerschaften erhöht und die ökologischen Funktionen der Fliessgewässer können verbessert werden. Auf Parz. Nr. 681 im Bereich des Holdenbächlis ist die Aufstockung eines bestehenden Gebäudes geplant. Der Ausbau in diesem Umfang überschreitet die im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen zum Gewässerraum gewährte erweiterte Bestandegarantie und ist daher aktuell nicht bewilligungsfähig. Ein Ausbau setzt die Klärung des Gewässerraums und der bestehenden Eindolung voraus. Um eine mehrjährige Verzögerung bis zum Abschluss der ordentlichen Gewässerraumplanung zu verhindern, beabsichtigt die Gemeinde, diesen Teilbereich vorzeitig zu bereinigen.

1.2 Grundlagen

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Gültiger Zonenplan Siedlung (nachgeführter Plan, RRB Nr. 0205 vom 13.02.2007)
- Gültiges Zonenreglement Siedlung (nachgeführtes Reglement, RRB Nr. 369 vom 18.03.2014)
- Wegleitung Naturgefahrenkarte, Juli 2011
- Naturgefahrenkarte Los 3, Mai 2011
- Arbeitshilfe Gewässerraum, April 2019
- Massgebende Gesetze und Verordnungen (GSchG, GSchV, RBG, RBV, u. a.)

1.3 Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entsteht das nachfolgende, grundeigentumsverbindliche Dokument:

- Zonenplan Siedlung, Mutation Gewässerraum Holdenbächli; Massstab 1:500

1.4 Zielsetzung

Mit der Planmutation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Umsetzung der Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung hinsichtlich Gewässerräumen entlang des Holdenbächlis innerhalb des Siedlungsgebietes
- Erhöhung der Sicherheit für bestehende und geplante Bauten und Anlagen im Siedlungsgebiet vor Naturgefahren
- Gewährleistung des Raumbedarfs für Fliessgewässer in Abstimmung mit abweichenden Interessen (Ortsbildschutz, Innenentwicklung, Interessen der Grundeigentümer am Werterhalt ihrer Grundstücke und Gebäude)

2. Organisation der Planung

2.1 Beteiligte

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

Gemeinde: Gemeinderat und -verwaltung

Planer: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiterin Fanny Plattner

Zuständiger Kreisplaner / Vorprüfungsbericht (ARP): Philippe Pfister

2.2 Planungsablauf

Nov. – Dez. 2025	Entwurfsarbeiten
26. Januar 2026	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
	Einleitung Vorprüfung beim ARP
	Vorprüfungsbericht ARP
	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
	Bereinigung der Planung
	Beschlussfassung EGV
	Planaufgabe

3. Inhalt der Planungsvorlage

3.1 Gewässerräume

Naturnahe Gewässer haben viele Funktionen, unter anderem sind sie ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie bieten Schutz vor Hochwasser und sie dienen der Erholung der Bevölkerung. Dafür benötigen sie genügend Raum. Gewässerräume sichern die benötigten Flächen raumplanerisch.

Gewässerräume für offene Gewässer können landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, wenn gewisse Vorgaben erfüllt sind (unter anderem eine standortgerechte Ufervegetation, keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln). Für sämtliche Gewässerräume gilt, dass grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erlaubt sind. Seit dem 15. Mai 2022 ist die erweiterte Bestandesgarantie (§109a RBG) in Kraft. Demnach dürfen bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum erhalten sowie angemessen erweitert (gewässerabgewandte Seite), umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Mit dieser Erweiterung des RBG kann sichergestellt werden, dass die betroffenen Gebäude auch in Zukunft erhalten, umgebaut und genutzt werden können.

Rechtsgültige, in einem Planungsverfahren beschlossene und genehmigte Gewässerräume heben den Mindestabstand von Bauten und Anlagen entlang Gewässern nach §95 RBG auf. An Gewässern mit rechtsgültigen Gewässerbaulinien ist jeweils der grössere Abstand zum Gewässer, also entweder die Baulinie oder der Gewässerraum, massgebend.

Bis zur Genehmigung der vorliegenden Planung gelten die Gewässerräume nach Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Breite dieser «provisorischen» Gewässerräume ist im Abs. 2 der Übergangsbestimmungen festgelegt. Bei Gewässern bis 12m Breite gilt eine beidseitige Gewässerraumbreite von je 8m zuzüglich der Breite der bestehenden Gerinnesohle.

3.1.1 Grundsätzliche Festlegungen

Die erforderliche Breite des Gewässerräums am Holdenbächli in Niederdorf wird anhand der zur Verfügung stehenden Daten des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) ermittelt. Für Gewässer mit eingeschränkter oder fehlender Wasserspiegelnbreitenvariabilität empfiehlt die Arbeitshilfe Gewässerraum die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite unter Verwendung vorgegebener Korrekturfaktoren. Die Berechnung der Breite erfolgt anhand der Vorgaben des Art. 41a Abs. 2 GSchV, die Minimalbreite beträgt 11 m. Diese Berechnung wäre theoretisch auch für die eingedolten Abschnitte möglich. Da die Rohrdurchmesser aber nicht der tatsächlichen Gewässerbreite entsprechen müssen, werden für die Abschätzung der natürlichen Gerinnesohlenbreite die angrenzenden Abschnitte verwendet. Aus diesem Grund sind in den Tabellen in jenen Feldern keine Werte eingetragen. Der Art. 41a Abs. 5 GSchV ermöglicht es, bei eingedolten Gewässern auf Gewässerräume zu verzichten, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gemäss der Arbeitshilfe zum Gewässerraum müssen dabei alle öffentlichen und privaten Interessen, unter anderem der Hochwasserschutz, der Raumbedarf für Revitalisierungen, der Natur- und Landschaftsschutz,

die Gewässernutzung, die Siedlungsentwicklung nach innen sowie der Ortsbild- und Denkmalschutz, gegeneinander abgewogen werden.

Der Kanton Basel-Landschaft betrachtet die Möglichkeit der Revitalisierung von eingedolten Bachabschnitten im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes als überwiegendes Interesse. Ein Gewässerraum erscheint aber nur dort sinnvoll und angebracht, wo eine Öffnung und Revitalisierung des Bachlaufs planerisch und technisch möglich ist. Der Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums kann im Umkehrschluss nur dann hinreichend begründet werden, wenn die drei Varianten symmetrischer Gewässerraum, asymmetrischer Gewässerraum und Verlegung Gewässer nicht möglich sind oder keine überwiegenden Interessen geltend gemacht werden können.

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) dürfen Fließgewässer nicht eingedolt werden. Die Behörden können Ausnahmen bewilligen. So kann zum Beispiel der Ersatz bestehender Eindolungen bewilligt werden, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Beispielsweise kann davon ausgegangen werden, dass die Eindolung eines Bachlaufs unter einer Strasse, bei welcher beide Seiten bebaut sind, ersetzt werden kann.

Die Festlegung eines Gewässerraums abweichend von der Lage des eingedolten Bachlaufs ist nur möglich, wenn das Einvernehmen der betroffenen Grundeigentümerschaft vorliegt. Bei in der Bauzone liegenden Parzellen wird keine Grundeigentümerschaft freiwillig einem Gewässerraum zustimmen, wenn ihre Parzelle von dem heute eingedolten Bachlauf gar nicht tangiert wird.

Die Interessenlage im Bereich von Gewässerräumen ausserhalb der Städte und Dörfer ist nicht mit jener im Siedlungsgebiet vergleichbar. Die Gemeinde sieht sich, auch um allfälligen Entschädigungsforderungen entgegenzuwirken, in der Pflicht, bei eingedolten Bachabschnitten zu überprüfen, ob die Möglichkeit zum Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV besteht. Im Rahmen der Überprüfung verfolgt die Gemeinde dabei das Ziel, alle ihr bekannten Interessen aufzuzeigen, zu bewerten und letztendlich gegeneinander abzuwägen.

Das Holdenbächli grenzt nirgendwo an Schutzgebiete von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Somit entfällt das Erfordernis, die Breite der Gewässerräume auf Basis von Art. 41a Abs. 1 GSchV zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Gewässerraumbreite gilt es, neben der rein rechnerischen Ermittlung der erforderlichen Mindestbreite, mehrere weitere Faktoren zu berücksichtigen, welche im Folgenden für jeden Bachabschnitt einzeln erläutert werden.

3.1.2 Holdenbächli

Die nachfolgende Tabelle zeigt für das Holdenbächli auf, an welchem Gewässerabschnitt welche Breite festgelegt wird.

Abschnitt	Gewässersohle, mittlere Breite	Wasserspiegelbreitenvariabilität	Korrekturfaktor	natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
Bauzonen-grenze bis Parz. 882	0.3	Ausgeprägt	1	0.3	11.0 (teilw. Verbreiterung)
Parz. 882 bis Här-gelenstrasse	Nicht bekannt (offen), geschätzt 0.3	Nicht bekannt	2	Annahme: < 2.0 m	11.0 (teilw. Verbreiterung)
Här-gelenstrasse bis Vordere Frenke	Nicht bekannt (eingedolt)	Keine	2		Verzicht

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, liegen für die beiden Abschnitte zwischen der Parz. Nr. 882 bis zur Härgelenstrasse sowie von dort bis zur Einmündung in die Vordere Frenke keine Angaben zur Gewässersohlenbreite und zur Wasserspiegelbreitenvariabilität vor. Im erstgenannten dieser beiden Abschnitte verläuft das Holdenbächli offen. Die Breite des Holdenbächli im vorangehenden Abschnitt beträgt 0.3 m bei ausgeprägter Breitenvariabilität. Da keine zusätzlichen Zuflüsse vorliegen und das Gefälle im Vergleich zum vorangehenden Abschnitt sehr ähnlich ist, kann für diesen Abschnitt eine identische natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.3 m angenommen werden.

Vorliegend wird der Gewässerraum grundsätzlich symmetrisch ausgeschieden mit einer Breite von 11.0 m. Das heisst, der Gewässerraum wird, gemessen ab Gewässerachse, zu gleichen Teilen auf beiden Seiten des Flussufers festgelegt. Dort wo die bestehende Uferschutzzone breiter als der symmetrisch festgelegte Gewässerraum ist, wird letzterer zudem bis zur Grenze der Uferschutzzone erweitert. Daraus ergibt es sich, dass der effektiv festgelegte Gewässerraum an manchen Stellen breiter ausfällt als dies gemäss der berechneten nach Art. 41a Abs. 2 GSchV ermittelten minimalen Gewässerraumbreite der Fall wäre.

Die Naturgefahrenkarte weist für diesen Abschnitt des Holdenbächli eine mittlere Gefährdung aus, wobei sich dieser Gefährdungsbereich fast vollständig innerhalb der Uferschutzzone respektive der Gewässerraumbreite von 11 m befindet. Es kann daher vorliegend von einer für den Hochwasserschutz ausreichenden Breite des Gewässerraums ausgegangen werden.

Im Abschnitt zwischen der Härgelenstrasse bis zur Einmündung in die Vordere Frenke verläuft das Holdenbächli eingedolt unter den Parz. Nr. 681 (Wohn-/Geschäftszone 3), 86 und 77 (Zentrumszone 3) sowie 24 (Strasse). Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann die Gemeinde bei eingedolten Fliessge-

wässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichten. Im Interesse der betroffenen Grundeigentümerschaften, die durch die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten im Gewässerraum Nachteile erfahren, hat die Gemeinde bei diesem eingedolten Bachabschnitt eine entsprechende Überprüfung durchgeführt:

- Hochwasserschutz: Die Naturgefahrenkarte weist entlang dieses Abschnitts des Holdenbächlis eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser auf, eine Öffnung des Bachlaufs und die Ausscheidung eines Gewässerraums sind nicht erforderlich. Allerdings könnte die Bachöffnung die Hochwassersicherheit erhöhen, weil hierdurch potenzielle Ausuferungen zurück ins Gewässer geführt werden können und bei offenen Gewässern der Abfluss von Überschwemmungen über Strassen verhindert wird. Die Bachöffnung ist durch die heutige Bebauung nicht möglich. Auch wenn die Erneuerung vorhandener Dolen nur als Ausnahme bewilligungsfähig wäre, muss der Ersatz der bestehenden Dole durch eine neue Rohrleitung mit höherer Kapazität als die deutlich wahrscheinlichere Lösung bezeichnet werden. Auch diese würde die Hochwassergefahr reduzieren. Im vorliegenden Fall ist das Einlaufbauwerk zu klein dimensioniert.
- Raumbedarf für Revitalisierungen: Die strategische Revitalisierungsplanung des Tiefbauamtes sieht keine Ausdolung vor. Eine Öffnung des Bachlaufs an Ort und Stelle ist zumindest für den kurzen Abschnitt auf Parzelle 681 nicht realistisch, da der Bachlauf hier zu grossen Teilen unmittelbar entlang, respektive unterhalb eines Gebäudes (Härgelenstrasse 19) verläuft und der Bach im westlichen Parzellenteil überdies die rückwärtige Erschliessung dieses Gebäudes unterquert. Im weiteren Verlauf durchquert der Bach – weiterhin eingedolt – die Parzelle 86 (Zentrumszone 3), wobei der Gewässerraum hier über eine Strecke von ca. 20 m auf den Gartenanlagen der Parzellen Nr. 86 und 77 inklusive Pool zu liegen käme. Betroffen wäre im weiteren Verlauf die überlagernde Ortsbildschonzone, die sich innerhalb derselben befindlichen Gebäude Dorfgasse 46a und 46 (Parz. Nr. 77) die erhaltenswerte Baute Dorfgasse 44 und schliesslich der überlagernde Vorplatzbereich entlang der Dorfgasse. Im Bereich zwischen den Gebäuden Dorfgasse 46 und Dorfgasse 44 beträgt die Breite des für eine mögliche Offenlegung lediglich zwischen 2.3 und 3 m, was eine Öffnung spätestens ab dieser Stelle unrealistisch macht. Eine Öffnung des Bachlaufs an Ort und Stelle (symmetrischer und asymmetrischer Gewässerraum) ist nicht realistisch, da der Bachlauf unterhalb eines Gebäudes verläuft respektive erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Gartenanlagen mit Pool hätte.
- Verlegung und Öffnung des Bachlaufs: Eine Öffnung des Bachs neben der aktuellen Dole (Verlegung Gewässer) ist theoretisch möglich, wenn, unter Berücksichtigung eines hypothetischen Gewässerraums von 11 m (beidseitig 5.5 m), der Bach ab der Härgelenstrasse ca. 15 m nach Süden auf die Parzelle 84 verlegt würde. Betroffen wäre in diesem Fall die Einwohnergemeinde Niederdorf als Eigentümerin der Parz. Nr. 84, wobei der Bach auf dieser Parzelle über eine Strecke von max. 40 m offen über eine bestehende Grünfläche innerhalb der Wohn- / Geschäftszone WG3 verlaufen könnte. Ein Anschluss an die Vordere Frenke über die Parz. Nr. 88 ist nicht, respektive nur bei Abbruch bestehender Gebäude möglich, da sie vollständig bebaut ist. Auch der Wiederanschluss an die bestehende Dole ist schwierig, da die neue Dole quer durch die Gartenanlagen auf Parz. Nr. 86 führen müssten. Alternativ müsste ein Verlauf entlang der östlichen Parzellengrenze von Parz. Nr. 86 angestrebt wer-

den, was allerdings die mögliche Ausdehnungslänge auf lediglich ca. 20 m reduziert. Ein weiteres Problem stellt die fehlende Geländeneigung in Nord-Süd-Richtung dar, welche einen Anschluss an die bestehende Dole erschweren oder gar verunmöglichen könnte.

- Natur- und Landschaftsschutz: Im Bereich des eingedolten Abschnitts gibt es keine Naturschutzobjekte. Mit der Öffnung des Gewässers kann grundsätzlich ein ökologischer Nutzen erzielt werden. Für die Öffnung des Bachlaufs und die Ausscheidung eines Gewässerraums spricht daher die Möglichkeit, eine Vernetzungsachse im Siedlungsgebiet zu schaffen. Die Achse hätte positiven Einfluss auf das Mikroklima und die Aufenthaltsqualität. Eine Revitalisierung stellt ein Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes dar. Dies gilt gleichermaßen für die skizzierten Überlegungen für eine Verlegung und Öffnung des Bachlaufs auf der Parz. Nr. 84.
- Gewässernutzung: Für eine Nutzung der Wasserkraft ist die Fließmenge zu gering. Eine Erholungsnutzung beschränkt sich an diesem Standort auf die jeweiligen Grundeigentümerinnen respektive Mieter.
- Siedlungsentwicklung nach innen: Das Holdenbächli unterquert in der bestehenden Dole das Gebäude Hürgelenstrasse (Parz. Nr. 681, Wohn-/Geschäftszone) und tangiert im weiteren Verlauf die Gebäude Dorfgasse 44 und 46 (Parz. 86 resp. 77, beide Zentrumszone). Damit würde ein allfällig auszuscheidender Gewässerraum entlang dieser Dole die Realisierung bestehender Innenentwicklungspotenziale mittels Ausbauten erheblich einschränken. Ein Ausbau wäre bei diesen Gebäuden nur auf der bachabgewandten Seite möglich. Im Falle der Parzelle 681 ist überdies festzustellen, dass die gemäss Zonenreglement zugelassene Bebauungsziffer (26 % für Haupt- und 8 % für Nebengebäude) im heutigen Zustand stark unterschritten wird. Da die Dole die Parzelle zentral unterquert, würde die Festlegung eines Gewässerraumes eine Annäherung an die zulässige Überbauung gemäss Zonenreglement praktisch verunmöglichen.
- Ortsbild- und Denkmalschutz: Sowohl entlang der bestehenden Dole als auch bei der skizzierten Variante einer Verlegung sind im westlichen Bereich die überlagernde Ortsbildschutzzone, der Vorplatzbereich sowie die erhaltenswerte Baute Dorfgasse 44 betroffen. Eine Freilegung des Baches würde somit in beiden Varianten erhebliche Eingriffe in für das Ortsbild sensiblen Räumen bedingen.

Der Artikel 41a Abs. 5 GSchV ermöglicht es, bei eingedolten Gewässern auf Gewässerräume zu verzichten, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Mit der vorliegenden Interessenabwägung lässt sich darlegen, dass von einer Öffnung des Bachlaufs grundsätzlich eine Aufwertung ökologischer Qualitäten innerhalb des Siedlungsraumes zu erwirken wäre. Allerdings wäre eine solche Aufwertung nur auf einer kurzen Strecke (ca. 20 m im jetzigen Verlauf, max. 40 m bei Verlegung auf Parz. Nr. 84 bei ungelöster Weiterführung) möglich. Demgegenüber wäre eine Öffnung entlang des bestehenden Verlaufs mit erheblichen Einschränkungen der Bebaubarkeit und Gartengestaltung der Parz. Nr. 77 und 86 verbunden. Eine Verlegung des Bachlaufs auf die Parzelle Nr. 84 wiederum würde grössere bauliche Interventionen sowohl auf der Parzelle 84 selbst wie auch auf der Hürgelenstrasse bedingen mit entsprechender Kostenfolge und die Bebauungsmöglichkeiten der Parz. Nr. 84 verkleinern. Vor dem Hintergrund der in beiden Varianten relativ kurzen Potenzialstrecke kann eine Offenlegung des Holdenbächlis ab der Hürgelenstrasse als nicht verhältnismässig beurteilt werden. Entsprechend ist auf die Festlegung eines Gewässerraums im Abschnitt zwischen der Parzelle 807 bis zur Einmündung in die Vordere Frenke zu verzichten.

3.1.3 Zonenreglement Siedlung

Da die Vorschriften für Gewässerräume abschliessend im GSchG sowie in der GSchV geregelt sind, ist zur Festlegung von Gewässerräumen in der Nutzungsplanung keine Anpassung des Zonenreglements Siedlung erforderlich.

4. Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht des ARP steht noch aus.

5. Information und Mitwirkung

5.1 Ablauf

Das Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im ... vom ... und im kantonalen Amtsblatt vom ... publiziert. Die Dokumente lagen vom ... bis ... in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter www.niederdorf.ch abzurufen.

5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind keine Hinweise oder Wünsche aus der Bevölkerung eingegangen.

5.3 Publikation

Der Planungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in den Stimmbürgererläuterungen zur EGV hingewiesen.

6. Beschluss- und Auflageverfahren

6.1 Beschlussfassung

Beschlussfassung an der Einwohnergemeindeversammlung vom ...

6.2 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Kantonales Amtsblatt vom ...
- Gemeindenachrichten vom ...
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

6.3 Einsprachen

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

6.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, die Mutation Gewässerraum Holdenbächli zum Zonenplan Siedlung zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter: